

Anl. 1/11 MagBeG § 11

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2023

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist die Erlernung eines Lehrberufs (§ 7 Abs 3) und die Verwendung als

1. Facharbeiterin oder Facharbeiter im erlernten Lehrberuf oder
2. Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann bei der Berufsfeuerwehr.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at